

II-1253 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

8.4.1968

550/A.B.  
zu 492/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing.

Dr. S c h l e i n z e r

auf die Anfrage der Abgeordneten M e i ß l und Genossen,  
betreffend Umgehung des Futtermittelgesetzes bei der Herstellung und beim  
Vertrieb von Fütterungsarzneimitteln.

.-.-.-.-.-.

Anfrage:

- 1) Ist Ihnen bekannt, daß Futtermittel als Trägerstoff von Arzneimitteln der vom Futtermittelgesetz vorgeschriebenen Kontrolle entzogen werden können?
- 2) Wie ist der oben geschilderte Sachverhalt mit den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes in Einklang zu bringen?
- 3) Billigen Sie die Benachteiligung, die sich im gegenständlichen Zusammenhang für private Futtermittelerzeuger ergibt?

Antwort:

Zu den Fragen 1) und 2):

Zur Zeit der Erlassung des geltenden Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, war die Beimischung von medikamentösen Stoffen zu Futtermitteln noch sehr wenig aktuell. Im Zuge der Entwicklung der Fütterungstechnik werden immer mehr Wirkstoffe, vor allem Vitamine und Antibiotika, den Mischfuttermitteln zugegeben. Diese Zumischung erfolgte bisher in einem so geringen Verhältnis zu den übrigen Mischungsbestandteilen, daß von einer medikamentösen Wirkung der Gesamtmischung nicht gesprochen werden konnte. Die diesbezüglichen Rezepturen wurden und werden daher nach den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes genehmigt.

In den letzten Jahren sind in Staaten mit hoch entwickelter Fütterungstechnik immer mehr kombinierte Futtermittel besonderer Art (sogenannte Fütterungsarzneimittel) in den Vordergrund getreten. Sie enthalten neben einer herkömmlichen Futtermittelmischung als Trägerstoff auch therapeutische Substanzen in einer Dosierung, die über dem bisher in Österreich nach dem Futtermittelgesetz genehmigten Ausmaße liegt. Durch diese neue Mischungen wird es dem Tierhalter möglich, zugleich mit der Fütterung auch einen allenfalls notwendigen medizinischen Effekt zu erreichen.

Da diese Art der Fütterung eine wesentliche Betriebsvereinfachung bedeutet, beginnt die Entwicklung auch auf Österreich überzugreifen, wodurch sich folgende Situation ergibt: Die neuen Mischungen reichen einerseits über den sachlichen Geltungsbereich des Futtermittelgesetzes hinaus, an-

550/A.B.  
zu 492/J

dererseits aber liegt der Schwerpunkt jedenfalls auf dem Fütterungseffekt. Die Bestimmungen des Futtermittelgesetzes werden daher für eine entsprechende Kontrolle nicht ausreichen. Im Hinblick auf den erwähnten primären Fütterungseffekt vermögen aber auch die Kontrollvorschriften für den Arzneimittelsektor der Sachlage nicht gerecht zu werden.

Es ist daher notwendig, die gesetzlichen Bestimmungen an die eingetretene wirtschaftliche und technische Entwicklung anzupassen. Die Verfahren, betreffend die diesbezüglich notwendigen Neuregelungen, habe ich bereits eingeleitet. Im besonderen handelt es sich hierbei vor allem um den Entwurf für ein neues Tierseuchengesetz, der von meinem Ressort am 18. März l.J. nach gründlicher Vorbereitung zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet wurde. Dieser Entwurf enthält notwendige Regelungen für Fütterungsarzneimittel. Er sieht insbesondere vor, daß für die Herstellung und Inverkehrsetzung solcher Mittel eine Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft notwendig ist, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung erteilt werden soll. Der Entwurf für ein neues Futtermittelgesetz, der sich gleichfalls bereits im Begutachtungsstadium befindet, ist auf die im Entwurf des neuen Tierseuchengesetzes vorgeschlagene Regelung abgestellt; er beschränkt sich demgemäß im vorliegenden Zusammenhang auf Bestimmungen über die Futtermittelmischungen, die als Trägersubstanz dienen.

Ich kann daher zusammenfassend feststellen, daß die notwendigen Veranlassungen eingeleitet sind und die Fütterungsarzneimittel, die erst seit ganz kurzer Zeit in Österreich Interesse finden und wirtschaftlich noch eine untergeordnete Rolle spielen, unter Kontrolle gehalten werden können.  
Zu Frage 3):

Eine Benachteiligung, die ihre Ursache in der Rechtsform von Futtermittelerzeugungsbetrieben hätte, gibt es bei der Vollziehung des geltenden Futtermittelgesetzes nicht. Es sehen aber auch die vorgeschlagenen künftigen Regelungen diesbezüglich eine Differenzierung nicht vor.

.-.-.-.-.-